



Gemeinde Niederschönenfeld

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Feldheim-Nord“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.07.2022, die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Feldheim-Nord“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Feldheim-Nord“ in Kraft.

Die Planunterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Niederschönenfeld, OT Feldheim, Schulweg 1, 86694 Niederschönenfeld in der Zeit Donnerstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr oder in Niederschönenfeld, Moosanger 9, 86694 Gemeinde Niederschönenfeld in der Zeit Dienstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr (während der üblichen Arbeitsstunden), und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können Sie ebenso auf der Homepage der Gemeinde Niederschönenfeld (Bürgerservice - Planen und Bauen - rechtsverbindliche Bauleitpläne) einsehen und herunterladen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederschönenfeld, 19.07.2022

Stefan Roßkopf
Erster Bürgermeister



Angeheftet an alle Amtstafeln am: 20.07.2022

Abgenommen am:

22.08.2022